

An die Bauaufsichtsbehörde

Aktenzeichen der Genehmigungsbehörde
Tag der abschließenden Fertigstellung
Eingangsstempel der Genehmigungsbehörde

Anzeige über die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung
(§ 81 Abs. 2 Satz 1 BauO LSA)

1. Bauherr(in)

Name, Vorname		
Straße, Hausnummer, PLZ, Ort		
Telefon (mit Vorwahl)	Fax (mit Vorwahl)	E-Mail-Adresse

2. Genaue Bezeichnung des Vorhabens

Angaben zum Vorhaben

3. Baugrundstück

Gemeinde, Ortsteil
Straße, Hausnummer
Gemarkung, Flur, Flurstück

4. Entwurfsverfasser(in)

Name, Vorname, Firma		
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)		
Telefon (mit Vorwahl)	Fax (mit Vorwahl)	E-Mail-Adresse

5. Nutzungsaufnahme

Die Aufnahme der Nutzung erfolgt am	<input type="text"/>
-------------------------------------	----------------------

Hinweis

Der Bauherr hat mindestens zwei Wochen vorher die beabsichtigte Aufnahme zur Nutzung einer nicht verfahrensfreien baulichen Anlage der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. Eine bauliche Anlage darf erst genutzt werden, wenn sie selbst, Zufahrtswege, Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen in dem erforderlichen Umfang sicher nutzbar sind, nicht jedoch vor dem in Satz 1 bezeichneten Zeitpunkt.

Feuerstätten dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn der Bezirksschornsteinfegermeister oder die Bezirksschornsteinfegermeisterin die Tauglichkeit und die sichere Nutzbarkeit der Abgasanlagen bescheinigt hat; Verbrennungsmotoren und Blockheizkraftwerke dürfen erst dann in Betrieb genommen werden, wenn er oder sie die Tauglichkeit und sichere Nutzbarkeit der Anlagen zur Abführung von Verbrennungsgasen bescheinigt hat (vgl. § 81 BauO LSA).

Die Bestätigungen nach § 80 Abs. 2 BauO LSA sind beigelegt.

Ort, Datum, Unterschrift Bauherr(in)